

§ 7: Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

I. Allgemeines

§ 222 StGB schützt das (geborene) Leben gegen fahrlässige Verletzung. Da der Fahrlässigkeitsvorwurf an ein beliebiges Verhalten geknüpft werden kann, ist es möglich, auch solche sorgfaltpflichtwidrigen Verhaltensweisen über den Tatbestand zu erfassen, die der eigentlichen Tötung weit vorgelagert sind.

Bsp.: Der Vater lässt seine Pistole entgegen § 36 I 1 WaffG für den minderjährigen Sohn frei zugänglich im Schlafzimmer liegen.

Die Problemfelder, die sich im Rahmen der fahrlässigen Tötung stellen, sind vor allem in AT angesiedelt. Hierzu zählen insb.:

- die Abgrenzung bewusste Fahrlässigkeit und bedingter Vorsatz, die jedoch im Rahmen des Vorsatzdelikts als dem schwereren Delikt zu erörtern ist (KK AT 129 ff.);
- die objektive Zurechenbarkeit des Erfolges v.a. im Hinblick auf ein eigenverantwortliches Dazwischentreten Dritter und das Bestehen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs (KK AT 116 f.; 456 ff.);
- die Unterscheidung zwischen einverständlicher Fremdgefährdung und eigenverantwortlicher Selbstgefährdung.

KK 48

II. Insbesondere: Drogenkonsum

Von großer praktischer Bedeutung ist der letztgenannte Problemkreis insb. bei dem Drogenkonsum.

1. Fremdinjektion

Bei einer Fremdinjektion vermag auch die Aufforderung durch das Tatopfer die Zurechnung des Todeserfolgs nicht auszuschließen (*Wessels/Hettinger* Rn. 193).

Bsp. (vgl. BGHSt. 49, 34): Der drogensüchtige O konnte sich wegen des Zitterns seiner Hände die Spritze nicht selbst setzen. Er bat daher den T, ihm das Heroin zu injizieren und hielt ihm hierzu seine linke Armbeuge entgegen. T kam der Bitte nach. Als bald nach der Injektion verstarb O an einer Heroinintoxikation.

2. Selbstinjektion

Bei einer eigenverantwortlichen Selbstinjektion kann der Zurechnungszusammenhang ausgeschlossen sein. Maßgeblich ist, ob das Opfer die Risiken für Leib und Leben erkannt hat (*Wessels/Hettinger* Rn. 193).

Bsp. (vgl. BGHSt. 32, 262): T besorgte dem drogensüchtigen O die Spritzen, weil der als süchtig bekannte O selbst keine Spritzen mehr erhielt. O kochte die Drogen auf, füllte sie in zwei der Spritzen und überließ eine dem T. O setzte sich die Spritze selbst und verstarb an einer Heroinvergiftung.

Nach BGHSt. 37, 179 (zust. LK/*Jähnke* § 222 Rn. 11, a.A. *Roxin* AT I § 11 Rn. 112) gilt das Selbstverantwortungsprinzip jedoch nicht im Rahmen des § 30 I Nr. 3 BtMG.

KK 49

- ⊕ Die Norm setzt die Nicht-Geltung dieses Grundsatzes implizit voraus.
- ⊖ Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen: Es ist wenig sinnvoll, eine zurechenbare Tötung i.S.d. § 222 StGB zu verneinen, sie im Rahmen des § 30 BtMG aber zu bejahen.

Im Hinblick auf § 30 BtMG ist jedoch schon problematisch, wie die Norm überhaupt legitimiert werden kann, da sich das Opfer dort freiverantwortlich selbst schädigt. Nach h.M. (BGH NStZ 2001, 324, 327) liegt das durch § 30 BtMG geschützte Rechtsgut in der Volksgesundheit. In der Volksgesundheit ein überindividuelles Rechtsgut zu sehen, in dessen Verletzung der einzelne nicht einwilligen kann, überzeugt jedoch nicht. Denn eine über die Summe des Wohlergehens aller Bürger hinausgehende Plus, das als Volksgesundheit angesehen werden könnte, gibt es nicht (vgl. auch *Hefendehl* Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht 2002 S. 142 f.).

Problematisch ist ferner, wie es zu beurteilen ist, dass der eine Selbstgefährdung Fördernde Rettungsmaßnahmen unterlässt, wenn der Drogenkonsument das Bewusstsein verliert und von einer Lebensgefahr für den Bewusstlosen auszugehen ist.

- Nach BGH NStZ 1984, 452 soll der die Selbstgefährdung Fördernde als Garant aus Ingerenz zur Vornahme von Rettungshandlungen verpflichtet sein. Er wäre danach aus §§ 222, 13 StGB zu verurteilen.
- ⊖ Sobald der Drogenkonsument sich lediglich freiverantwortlich selbst schädigt, ist der Fördernde aus seiner Verantwortung entlassen.
- Nach a.A. (*Stree* Jus 1985, 179; *Fünfsinn* StV 1985, 57) ist der Fördernde nicht als Garant verpflichtet. Es kommt lediglich § 323c StGB in Betracht.